Anlage 1

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Baugenehmigung für Investitionen/ die Veränderung von Bauwerken

Nr. /

1. Bezeichnung des Bauwerkes:
   — Obj'ekt-Nr.:
   — Teilvorhaben:
   — Gesamtvorhaben:
2. Standort:
3. Auftraggeber:
4. Projektant:
5. Hauptauftragnehmer-Bau:
6. Grundsatzentscheidung vom:
7. Prüfbescheid: .
   Nr. vom:
   — zur Aufgabenstellung:
   — zur Dokumentation zur Grundsatzentscheidung:

Hiermit wird die Baugenehmigung zur Bauausführung des oben genannten Bauwerkes erteilt.

Durch diese Baugenehmigung wird die in Rechtsvorschriften oder Verträgen festgelegte Verantwortung der an der Vorbereitung, Errichtung, Veränderung oder Nutzung von Bauwerken Beteiligten nicht berührt.

Datum Stempel Unterschrift

Anlage 2

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

■ Verteiler:
Auftraggeber
Rat
StBA Kreis

Baugenehmigung für Bevölkerungsbauwerke

Nr. /

1. Auftraggeber
   Name Vorname Beruf
   Wohnort Straße Haus-Nr.
2. Lage des Bauvorhabens
   Ort Straße Haus-Nr. Flur Flurstück
3. Bauvorhaben Bezeichnung geschätzte Bausumme
4. Projektant
   Name Vorname Beruf
5. Bauausführender
   Name Vorname Beruf
6. Bauberater
   Name Vorname Beruf

Hiermit wird die Baugenehmigung zur Bauausführung des oben genannten Bauwerkes erteilt.

Durch diese Baugenehmigung wird die in Rechtsvorschriften oder Verträgen festgelegte Verantwortung der an der Vorbereitung, Errichtung, Veränderung oder Nutzung von Bauwerken Beteiligten nicht berührt.

Die Baugenehmigung ist nur in Verbindung mit der Zustimmung des Rates der Gemeinde/des Stadtbezirkes/der Stadt gemäß der Verordnung vom 8. November 1984 über Bevölkerungsbauwerke (GBl. I Nr. 36 S. 433) gültig.

Datum Stempel Unterschrift

Anordnung über die Planung, Bereitstellung und Rückgewinnung von Edelmetallen

vom 22. September 1987

Aufgrund des § 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen — Edelmetallgesetz — (GBl. I Nr. 33 S. 338) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

• Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Planung,'Bilanzierung, Bereitstellung, Anforderung, Verwendung und Rückgewinnung von Edelmetallen in jedem Zustand, rein und in Legierungen sowie Salzen und Lösungen.

(2) Diese Anordnung gilt für alle Versorgungsbereiche, Fondsträger und Bedarfsträger, die edelmetallbe- und -verarbeitenden Betriebe und Einrichtungen und“die Staatsbank der DDR.

<3) Für die Planung; Bereitstellung und Rückgewinnung von Edelmetallen für den Bevölkerungsbedarf gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 12. Juli 1973 zum Edelmetallgesetz (GBl. I Nr. 33 S. 340).

§ 2

Grundsätze

(1) Edelmetalle sind nach den Grundsätzen strengster Sparsamkeit einzusetzen. Grundlage dafür sind die Rechtsvorschriften über die Gewinnung, Herstellung, Be- und Verarbeitung, den Handel mit und den Besitz und die Verwaltung von Edelmetallen sowie über die ökonomische Materialverwendung und -bilanzierung.

(2) Die Leiter der Fondsträger sind verpflichtet, ihren Bedarfsträgern wissenschaftlich-technische Aufgabenstellungen zum Einsatz von Substituten anstelle von Edelmetallen oder zur Senkung des spezifischen Edelmetallverbrauchs zu übergeben.

§3

Planung

(1) Der Bedarf an Edelmetallen ist auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften über die Planung unter Anwendung technisch-ökonomisch begründeter Normen und Normative des Materialverbrauchs sowie unter Einhaltung der Einsatzbestimmungen für Edelmetalle als Feinmetall unter der entsprechenden Nummer der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur zu planen.

(2) Edelmetalle, die in das Erzeugnis eingehen und in diesem nachweisbar sind, sind als Grundmaterial zu planen. In allen anderen Fällen erfolgt die Planung entsprechend dem Verwendungszweck der Edelmetalle als

— Hilfsmaterial
— Investitionsverbrauch
— sonstiger Verbrauch einschließlich Forschung und Entwicklung.